Informationen über die gesplittete Abwassergebühr

Was ist die gesplittete Abwassergebühr ?

Die Abwassergebühr wurde bisher ausschließlich nach dem Frischwassermaßstab erhoben; das bedeutete, dass für jeden bezogenen Kubikmeter Trinkwasser die Abwassergebühr berechnet wurde.

Nach dem Urteil des Oberwaltungsgerichtes NRW vom 18.12.2007 ist die Zugrundelegung des Frischwassermaßstabs nicht mehr zulässig. Zu unterschiedlich ist die Struktur der angeschlossenen Grundstücke (z.B. Ein- oder Vierpersonenhaushalt, Grundstück mit Einfamilienhaus oder Grundstück mit Parkplatz bzw. Dachfläche eines Verbrauchermarktes).

Hier soll die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr für mehr Gerechtigkeit sorgen.

Die gesplittete Gebühr besteht aus zwei Teilen.

1. Schmutzwassergebühr

Der erste Teil berücksichtigt den Aufwand für die Behandlung bzw. Beseitigung des Schmutzwassers (z.B. häusliches Abwasser) und wird wie bisher über die Menge an bezogenem Frischwasser (lt. Wasserzähler) abgerechnet.

2. Niederschlagswassergebühr

Der zweite Teil verteilt die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung und wird über die auf dem Grundstück vorhandenen bebauten oder befestigten Flächen abgerechnet (berücksichtigt werden dabei allerdings nur die Flächen, die tatsächlich an den Kanal angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangen kann).

Wie erfolgt die Ermittlung der angeschlossenen / abflusswirksamen Flächen ?

Grundlage für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist die Erhebung der bebauten oder befestigten Flächen, die ***direkt oder indirekt*** in die Kanalisation entwässern.

Im Zuge Ihrer Mithilfe (Selbstauskunft) sollten Sie ermitteln, wie groß die Dachfläche (einschl. Dachüberstand) ihres Bauvorhabens und wie viel befestigte Hoffläche vorhanden ist.
Danach wäre die Versiegelungsart zu bestimmen und festzustellen, ob die Flächen direkt oder indirekt in den städtischen Kanal entwässern.

Nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen sind Sie als Grundstückseigentümer ***zur Mitwirkung verpflichtet.***

Ansonsten ist die Stadt berechtigt,

a) auf Ihre Kosten die Flächen durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen oder

b) die Flächen zu schätzen.

Welche privaten Flächen werden für die Niederschlagswassergebühr herangezogen ?

Gebührenpflichtig sind alle bebauten, befestigten und versiegelten Flächen, die direkt (= angeschlossen) oder indirekt (= abflusswirksam) in die Kanalisation entwässern.

- Unter der bebauten Fläche versteht man die Gebäudegrundfläche zuzüglich etwaiger Dachüberstände (einschl. Dachrinne).
- Angeschlossen sind alle Flächen, deren Niederschlagswasser über gezielt verlegte Rinnen, Einläufe und Rohrleitungen direkt in den städtischen Kanal abgeleitet wird.
- Abflusswirksam sind alle befestigten oder versiegelten Flächen, von denen das Niederschlagswasser breitflächig abläuft und (z. B. über den Gehweg und die Straßenrinne) in den städtischen Kanal gelangen kann.
- Aber nicht bei allen befestigten und versiegelten Flächen besteht deren Belag aus völlig wasserundurchlässigem Material (z.B. Gründächer, Öko-Pflaster usw.).

In der Gebührensatzung der Stadt Netphen wird hinsichtlich der Art der Flächenbefestigung deutlich unterschieden, und zwar werden als gebührenpflichtige Flächen angesetzt:

Dachflächen mit Anschluss an die städtische Abwasseranlage	Zu 100 %
Mit Beton, Asphalt oder herkömmlichem Pflaster befestigte Flächen mit Anschluss an die städtische Abwasseranlage bzw. abflusswirksam	Zu 100 %
Bebaute oder befestigte Flächen bis zu 300 m², deren Niederschlagswasser einer Regenwassersammelanlage (Zisterne) mit einem Volumen von mehr als 3,0 m³ zugeleitet wird, deren Überlauf an die städtische Abwasseranlage angeschlossen ist	Zu 70 %
Gründächer mit Anschluss an die städtische Abwasseranlage	Zu 50 %
Bebaute oder befestigte Flächen bis zu 300 m², deren Niederschlagswasser einer genehmigten Regenwassernutzungsanlage mit einem Volumen von mehr als 3,0 m³ zugeleitet wird, deren Überlauf an die städtische Abwasseranlage angeschlossen ist	Zu 50 %
Bebaute oder befestigte Flächen bis zu 300 m², deren Niederschlagswasser einer nach allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Versickerungsanlage zugeführt wird und über einen Überlauf an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind	Zu 20 %
Mit Ökopflaster (einschl. Rasengittersteinen) befestigte Flächen	Zu 0 %
Überbaute und befestigte Flächen, deren Niederschlagswasser nicht abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (z. B. Einleitung in Vorfluter, Versickerung in Rasenfläche usw.)	Zu 0 %
Wassergebundene Decken, Schotterflächen, unbefestigte Böschungsflächen, Gartenflächen, Grünflächen u. ä.	Zu 0 %

Treffen mehrere Ermäßigungstatbestände zu, finden diese in der Reihenfolge ihrer Inanspruchnahme Anwendung.